

abschrift.

Am 19. November 1946 fanden auf allen österreichischen Hochschulen die Wahlen der Funktionäre der Österr. Hochschülerschaft statt.

Die ausserordentliche lebhafteste Wahlbeteiligung und der auf den meisten Hochschulen vorbildlich disziplinierte Verlauf der Wahl haben gezeigt, dass die grosse Masse der Studierenden positiv zur Demokratie und zum neuen Österreich eingestellt ist. Durch einzelne Vorkommnisse an der Wiener Universität wurde jedoch noch einmal die Frage der Säuberung der Hochschulen von nazistischen Elementen vor das Licht der Öffentlichkeit gerückt.

Die Masse der Studierenden setzt sich im Augenblick aus den Geburtsjahrgängen 1919 bis 1928 zusammen, also aus Menschen, die bei der Anektion Österreichs zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr standen.

Die heutige studierende Jugend hat also den Nationalsozialismus bereits als Gegebenheit vorgefunden als sie in das Alter kam, politisch zu denken. Sieben Jahre standen sie unter der ununterbrochenen Propaganda des NS-Regimes, das sich besonders bemühte, die Jugend zu verführen und seinen verbrecherischen Absichten dienstbar zu machen. Dieser Propaganda hatte sie nicht wie die ältere Generation, Lebenserfahrung und Erfahrung mit demokratischen Regierungsformen entgegenzusetzen. Nach dem Zusammenbruch der Naziherrschaft hat die überwiegende Mehrheit der Jugend erkannt, dass sie verführt und belogen wurde.

Daher kann bei der studierenden Jugend eine formelle Belastung nicht in demselben Mass für die Beurteilung der Einstellung zum neuen Österreich massgebend sein, wie bei der älteren Generation,

andererseits stehen einzelne Jugendliche ohne formell belastet zu sein, auch heute noch so unter dem Einfluss der Propaganda der NS-Zeit, dass ihre Umerziehung wenig aussichtereich erscheint.

Die Österr. Hochschülerschaft ist daher der Ansicht, dass die Steuerung der Hochschulen weniger durch formell bürokratische Verordnungen als durch eine zweckmässige und sorgfältige Auswahl der Überprüfungskommissionen durchzuführen ist. Dieser Überprüfungskommission ist dann ein wesentlich weiterer Wirkungskreis zu geben als in den bisherigen Verordnungen.

Daher schlägt die Österr. Hochschülerschaft vor:

1. Von weiteren Hochschulstudium (Immatrikulation, Inscription u. Ablegung von Prüfungen jedweder Art) sind ab sofort unbedingt auszuschliessen: (Verf. Bundesministerium f. Unterricht vom ...)
 1. Alle hauptamtl. Funktionäre sämtlicher national. Organisationen, sofern sie nicht ihrer Kriegsverehrtheit wegen angestellt wurden.
 2. Angehörige des SD, der Gestapo, der zivilen SS und der Totenkopfverbände.
 3. Angehörige der Waffen SS, wenn ihre Zugehörigkeit zu dieser vor dem 1. Oktober 1943 begann, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, fällt der Beginn der Mitgliedschaft auf ein späteres Datum, erst vom Scharführer aufwärts.
 4. Die Träger von folgenden politischen Auszeichnungen:
Blutorden vom 9. November 1923, goldenes Ehrenzeichen der NSDAP, goldenes Ehrenzeichen der HJ, Dienstauszeichnungen der NSDAP in Bronze, Silber oder Gold.
 5. Dienstgrade der SA vom Scharführer aufwärts und alle Offiziersdienstgrade des NSKK und des NSFK (die Angehörigen der im Rahmen der Wehrmacht organisierten Verbände der SA unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Waffen-SS).

- 3 -

6. Alle Führer der HJ und des DJ vom bestätigten Gefolgschaftsführer bzw. Fähnleinführer oder der Dienststellung eines Stammführers bzw. Jungstammführers aufwärts, sowie die Führerinnen des BDM und der Jungmädel von der bestätigten Obereckhaarführerin, bzw. der Dienststellung einer Ringführerin aufwärts, sofern sie diese Funktion nach Erreichung des 18. Lebensjahres ausgeübt haben und nicht aus rein fachlichen Gründen dazu berufen wurden (z.B. Sportler, Sanitätsdienst, Laienspielschar usw.)
7. Sämtliche Führer des RAD in Offiziersrang sofern sie nicht als Kriegsverwehrt zu diesen Dienstleistungen herangezogen wurden.
8. Sämtliche Führer in Offiziersrang von national. Organisationen, welche nicht schon gesondert angeführt wurden.
9. Sämtliche Studierende, die, gleichgültig ob sie formell belastet sind oder nicht, durch ihre jetzige Haltung und Einstellung zu erkennen geben, dass sie noch immer auf dem Boden nationalsozialistischer Weltanschauung stehen und eine positive Einstellung zum neuen Österreich nicht erwarten lassen. Sofern sie in Punkt 6 bis 8 genannten dem Jahrgang 1926 oder jünger angehören, bzw. eine beachtliche Mitarbeit am Wiederaufbau Österreichs in den letzten 1 1/2 Jahren nachzuweisen haben.
- II. Ab Inscriptiionsbeginn zum Sommersemester 1947 wird allen Neuinscriptierten die Inscriptiionserlaubnis grundsätzlich nur durch die politische Überprüfungscommission erteilt.

III. Um die Fälle unberechtigter Inscription oder unsechsmisser Arbeit der bisherigen Überprüfungskommission zu berücksichtigen, sind von den Mitgliedern der nach Punkt IV angeordneten Überprüfungskommission sämtliche bisherigen Entschiede von Überprüfungskommissionen sowie sämtliche Fälle die bis jetzt nicht von Überprüfungskommissionen entschieden werden mussten, zu sichten und ihr besonderes Augenmerk auf folgende Fälle zu richten:

1. Fälle der Inscription des in Abs. I unschriebenen Personenkreises
2. Sämtliche Fälle in denen offensichtlich in den eidestattlichen Erklärungen im Fragebogen falsche Angaben gemacht wurden.
3. Fälle, wo Personen, die auf Grund des Wirtschaftseinstellungsgesetzes entlassen wurden, die Inscriptionserlaubnis auf einer österreichischen Hochschule erhielten.
4. Fälle, für die Punkt 9 des Abs. I zutrifft.

In allen diesen Fällen können Beschlüsse der bisherigen Kommissionen rückgängig gemacht werden und Verfahren vor der neuen Kommission erneut aufgenommen werden. Diese rückwirkende Überprüfungsarbeit ist bis 1. März 1947 zu beenden. Wer bis 1. März 1947 von den bisher inskribierten Hörern nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, gilt als endgültig zugelassen. Ab 1. März 1947 sind Listen aller zugelassenen Hörer zu erstellen, die von den Überprüfungskommissionen zu unterschreiben sind. Ausserdem bekommt jeder zugelassene Hörer ab SS 1947 einen entsprechenden Vermerk in das Studienbuch, den der Vorsitzende der Überprüfungskommission unterschreibt.

IV Die Kommissionen sind nach den Bestimmungen der Verfg. B.U. vom Abs. IV, sofort zusammenzustellen.